

**Satzung der Hochschule Esslingen  
für das hochschuleigene Auswahlverfahren  
in den Bereichen  
Sozial- und Pflegewissenschaften  
vom 13.05.2014**

Auf Grund von § 8 Abs. 5 i. V. mit § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 und § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2003 sowie § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 hat der Senat der Hochschule am 13. Mai 2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Anwendungsbereich**

- (1) Die Hochschule Esslingen vergibt in den in Absatz 2 aufgeführten Studiengängen 90 vom Hundert der nach dem Vorabzug gemäß § 9 Absatz 1 der Hochschulvergabeverordnung verbliebenen Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber für den beantragten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist die Teilnahme am Auswahlverfahren verbunden; im Übrigen gilt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Esslingen.
- (2) Die Satzung gilt für folgende Bachelorstudiengänge:  
Bildung und Erziehung in der Kindheit  
Pflege/Pflegemanagement  
Pflegepädagogik  
Soziale Arbeit

**§ 2  
Auswahlkommissionen**

Zur Evaluation und Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens wird für jeden Studiengang eine Auswahlkommission eingerichtet. Sie besteht aus der für diesen Studiengang zuständige Studienkommission.

**§ 3  
Auswahlverfahren für den Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit**

- (1) Die Auswahl erfolgt auf Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, der einschlägigen Berufsausbildung sowie einer eventuellen Berufserfahrung.
- (2) Zur Bildung einer Rangfolge wird für alle Bewerberinnen und Bewerber eine Auswahlnote gebildet. Grundlage für die Auswahlnote ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen. Wird eine bis zum Vorlesungsbeginn abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher nachgewiesen, ermäßigt sich die Auswahlnote um 0,4. Wird bis zum Bewerbungsschluss zudem eine Berufserfahrung als staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher von einer Dauer von mindestens 12 Monaten nachgewiesen, ermäßigt sich die Auswahlnote um weitere 0,3.
- (3) Die Rangliste wird aufsteigend erstellt.
- (4) Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen haben die entsprechenden Nachweise durch geeignete Unterlagen zu führen.

#### § 4

##### **Auswahlverfahren für die Studiengänge Pflege/Pflegemanagement und Pflegepädagogik**

- (1) Die Auswahl erfolgt auf Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der Abschlussnote im einschlägigen Pflegeberuf nach der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Esslingen. Kann bis zum Ende der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis der Berufsausbildung vorgelegt werden, wird als vorläufige Abschlussnote 4,0 angenommen.
- (2) Zur Bildung einer Rangfolge wird für alle Bewerberinnen und Bewerber eine Auswahlnote gebildet.
- (3) Die Auswahlnote setzt sich aus der schulischen Leistung und der Abschlussnote im Pflegeberuf zusammen:  
  
Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird mit 2/3 gewichtet, die (vorläufige) Durchschnittsnote des Berufsabschlusszeugnisses mit 1/3.  
  
Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen.
- (4) Die Rangliste wird aufsteigend erstellt.
- (5) Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen haben die entsprechenden Nachweise durch geeignete Unterlagen zu führen.

#### § 5

##### **Auswahlverfahren für den Studiengang Soziale Arbeit**

- (1) Die Auswahl erfolgt auf Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und sonstigen Leistungen, die über die Eignung und Motivation für den Studiengang Soziale Arbeit besonderen Aufschluss geben können.
- (2) Zur Bildung einer Rangfolge wird für alle Bewerberinnen und Bewerber eine Auswahlnote gebildet. Grundlage für die Auswahlnote ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen.
- (3) Die Auswahlnote verringert sich wie folgt:
  - a) 0,1 beim Nachweis einer regelmäßigen, mindestens einjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit in sozialen, kulturellen, karitativen, politischen, bürgerschaftlichen Initiativen, Vereinen, Verbänden, Kirchen
  - b) 0,1 beim Nachweis einer betrieblichen Ausbildung oder einer mindestens dreijährigen schulischen Ausbildung oder einer mindestens dreijährigen vollzeitigen Erwerbstätigkeit
  - c) 0,4 beim Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung gemäß dem Anhang dieser Satzung und einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufstätigkeit
  - d) 0,1 beim Nachweis eines mindestens sechs Monate dauernden Bundesfreiwilligendienstes, Jugendfreiwilligendienstes oder sonstigem sozialen Praktikums
  - e) 0,1 beim Nachweis einer mindestens dreijährigen Erziehungszeit eines eigenen Kindes, eines Stiefkindes oder eines Pflegekindes im Sinne von § 33 SGB VIII oder einer mindestens dreijährigen häuslichen Pflege im Sinne von § 36 SGB XI
  - f) 0,2 wenn nachgewiesen wird, dass die Tätigkeit nach d) im nicht-muttersprachlichen Ausland erbracht wurde.  
Die Punkte werden nur vergeben, wenn die genannten Mindestzeiten bis zum Bewerbungsschluss erfüllt sind. Eine Erhöhung der Punktzahl bei längeren Zeiten in diesen Tätigkeiten wird nicht vorgenommen. Bei Zeitgleichheit der unter Buchstabe b) und c) genannten Tätigkeiten kann jeweils nur die Punktzahl für eine Tätigkeit vergeben werden.
- (4) Die Rangliste wird aufsteigend erstellt.
- (5) Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen haben die entsprechenden Nachweise durch geeignete Unterlagen zu führen.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2014/2015.
- (2) Die Satzung der Fachhochschule Esslingen – Hochschule für Sozialwesen für das hochschuleigene Auswahlverfahren und für das Losverfahren in dem Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit vom 27. Juni 2006, die Satzung der Fachhochschule Esslingen – Hochschule für Sozialwesen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Pflege/Pflegemanagement und Pflegepädagogik vom 16.04.2003 und die Satzung der Fachhochschule Esslingen – Hochschule für Sozialwesen für das hochschuleigene Auswahlverfahren und das Losverfahren in dem Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit vom 27. Juni 2006 treten außer Kraft.

Esslingen, 13.05.2014

Prof. Dr. Christian Maercker  
Rektor

Anhang

**Verzeichnis über einschlägige Berufsausbildungen nach § 5 Absatz 3 c)**

- Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher
- Heilpädagogin/Heilpädagoge
- Arbeitserzieherin/Arbeitserzieher
- Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger
- Staatlich anerkannte Erzieherin Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung/Staatlich anerkannter Erzieher Fachrichtung Jugend- und Heimerzieher
- Staatlich anerkannte Jugend- und Heimerzieherin/Staatlich anerkannter Jugend- und Heimerzieher